

16.04.84

Wi - K

Verordnung

des Bundesministers für Wirtschaft

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Staatlichen Glasfachschule Rheinbach mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung in handwerklichen Ausbildungsberufen

A. Zielsetzung

Weitere Gleichstellung der Zeugnisse der Glasfachschule Rheinbach.

B. Lösung

Verlängerung der Frist, bis zu der Prüfungszeugnisse der Staatlichen Glasfachschule Rheinbach über das Bestehen der Gesellenprüfung als Glaser, Glasschleifer und Glasätzer sowie als Glas- und Porzellanmaler den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung in entsprechenden Berufen vor der Handwerkskammer gleichgestellt werden, bis zum 30. September 1988.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

16.04.84

Wi - K

Verordnung

des Bundesministers für Wirtschaft

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Staatlichen Glasfachschule Rheinbach mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung in handwerklichen Ausbildungsberufen

Der Chef
Des Bundeskanzleramtes
14 (42) - 611 04 - Ha 30/84

Bonn, den 13. April 1984

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Wirtschaft zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Staatlichen Glasfachschule Rheinbach mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung in handwerklichen Ausbildungsberufen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Prof. Dr. Schreckenberger)

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung
zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Staatlichen Glasfach-
schule Rheinbach mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellen-
prüfung in handwerklichen Ausbildungsberufen

Vom 1984

Auf Grund des § 40 Abs. 1 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, wird nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung gemäß § 19 Nr. 1 des Berufsbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692) im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

In § 1 der Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Staatlichen Glasfachschule Rheinbach mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung in handwerklichen Ausbildungsberufen vom 10. Juli 1978 (BGBl. I S. 985) wird das Datum "30. September 1983" durch das Datum "30. September 1988" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 1984
DER BUNDESMINISTER FÜR WIRTSCHAFT

Begründung:

Mit der Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Staatlichen Glasfachschule Rheinbach mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung in handwerklichen Ausbildungsberufen vom 10. Juli 1978 (BGBl. I S. 985) sind Zeugnisse in den schulischen Abschlußprüfungen als Glaser, Glasschleifer und Glasätzer sowie als Glas- und Porzellanmaler den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung in den handwerklichen Ausbildungsberufen Glaser, Glasschleifer und Glasätzer sowie Glas- und Porzellanmaler gleichgestellt worden.

Von der Gleichstellung werden nur solche Zeugnisse erfaßt, die bis zum 30. September 1983 ausgestellt worden sind.

Mit der vorliegenden Änderungsverordnung soll diese Frist bis zum 30. September 1988 verlängert werden. Grundlage der Verlängerungsverordnung ist das positive Ergebnis der Überprüfung der sachlichen und personellen Gegebenheiten, der Ausbildungsinhalte sowie der Prüfungsanforderungen der Staatlichen Glasfachschule Rheinbach. Dabei sind die vom früheren Bundesausschuß für Berufsbildung empfohlenen Kriterien zur Beurteilung der Gleichwertigkeit von Prüfungszeugnissen vom 20.01.1976 angewandt worden.

Auf Grund dieser Überprüfung sowie der bisher bei Gesellenprüfungen erzielten Ergebnisse erscheint eine befristete Verlängerung der Gleichstellung der Prüfungszeugnisse der Staatlichen Glasfachschule Rheinbach mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung in diesen drei Handwerksberufen um fünf Jahre gerechtfertigt.

Von einer unbefristeten Verlängerung wurde aus grundsätzlichen Überlegungen abgesehen, um eine Überprüfung der bei der Gleichstellung zugrundegelegten Voraussetzungen von Zeit zu Zeit sicherzustellen.

29.06.84

Beschluß

des Bundesrates

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Staatlichen Glasfachschule Rheinbach mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung in handwerklichen Ausbildungsberufen

Der Bundesrat hat in seiner 537. Sitzung am 29. Juni 1984 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.